

Mitteilungsblatt



im Neckar-Odenwald-Kreis und
im Naturpark Neckartal-Odenwald
Großeicholzheim · Seckach · Zimmern

Jahrgang 2014

Freitag, 18. Juli 2014

Nummer 29

Gesamtgemeinde

Bürgermeisteramt Seckach geschlossen

Am heutigen Freitag, den 18. Juli 2014, sind das Rathaus Seckach, der Kindergarten Großeicholzheim und der Bauhof Seckach wegen einer betrieblichen Veranstaltung ganztägig geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, den 28. Juli 2014, findet um 19.00 Uhr in der Seckachtalhalle in Seckach die konstituierende Sitzung des zehnten Gemeinderates der Gemeinde Seckach statt.

Im Mittelpunkt der Tagesordnung steht zunächst die Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte, sodann die förmliche Verpflichtung der Mitglieder des neuen Gremiums sowie die Besetzung der Ausschüsse, Entsendung der Vertreter in den Verbänden usw. und nicht zuletzt die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter.

Zu dieser Sitzung sowie zu dem anschließenden Stehempfang wird die gesamte Bürgerschaft hiermit herzlich eingeladen.

Die „alten“ und die „neuen“ Ratsmitglieder, die Verwaltung und der Bürgermeister würden sich über einen guten Besuch dieser Sitzung sehr freuen.

Die offizielle Einladung folgt in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Sperrung der Seckachtalhalle, Schloßgartenhalle und Dorfgemeinschaftshaus Zimmern während der Sommerferien

Die Seckachtalhalle in Seckach, Schloßgartenhalle in Großeicholzheim und das Dorfgemeinschaftshaus in Zimmern sind ab Donnerstag, 31. Juli, bis einschließlich 14. September 2014, für jeglichen Sport- und Spielbetrieb der Vereine, Gruppen und Organisationen gesperrt.

Ab Montag, 15. September 2014, stehen die Räumlichkeiten wieder zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Amtlicher Teil

Technischer Ausschuss

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Montag, den 21. 7. 2014, um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Seckach, statt.

Tagesordnung:

1. Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren

- 1.1 Anbau eines Wintergartens mit überdachtem Freisitz
Flst.Nr. 9518, Gemarkung Seckach
- 1.2 Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage
Flst.Nr. 9258 und 9259, Gemarkung Seckach
- 1.3 Errichtung einer Dachgaube
Flst.Nr. 9254, Gemarkung Seckach

2. Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Seckach II“ im Rahmen des Landessanierungsprogrammes (LRP)

Beauftragung der Architektenleistungen gemäß HOAI, Leistungsphasen 1–4, für die Neugestaltung des Lamm-Areals

- erforderliche Abbrüche,
- Modernisierung und Umgestaltung des ehemaligen Gasthauses Lamm

3. Verschiedenes

Die gesamte Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Ludwig, Bürgermeister

FORTSETZUNG DES AMTLICHEN TEILS AUF SEITE 5.

Fundsachen

Folgender Fundgegenstand/-gegenstände wurde/n

In Großeicholzheim gefunden: 2 kleine Schlüssel

Die jeweilige Fundsache kann auf dem Rathaus in Seckach, Bahnhofstr. 30 im Bürgerbüro während der üblichen Sprechstunden abgeholt werden.

Schulnachrichten

Schefflentalsschule

Großes Event auf dem Sportplatz in Mittelschefflenz:

Gemeinsamer Sporttag aller 3 Standorte der Schefflentalsschule für die Klassen 5 bis 10

Die Sportlehrer aller 3 Schulstandorte der Schefflentalsschule planten einen gemeinsamen Sporttag aller Werkrealschüler. Mit dem Zug bzw. dem Bus angereist traf man sich auf dem Sportplatz in Mittelschefflenz, wo am Vormittag die Bundesjugendspiele der Leichtathletik durchgeführt wurden. Je nach Alter der Schüler wählten sie aus 4 Bereichen – Kurzstrecke, Langstrecke, Sprung und Wurf – im Vorfeld ihre Disziplinen aus. Bei einer gemeinsamen Mittagspause, in der die SMV Getränke, heiße Würstchen und Laugenstangen angeboten hat, konnte man sich wieder stärken, um am Nachmittag an einem Fußball- oder Völkerballturnier teilzunehmen. Gemischte Mannschaften aus den Klassen 5 bis 7 und 8 bis 10 traten gegeneinander an. Zum Abschluss des Sporttages wurden die Siegerehrung der BJS, sowie die der Turniere durchgeführt.

Folgende Schülerinnen und Schüler aus den einzelnen Klassen erhielten eine Ehrenurkunde:

Klasse 5a: Anton Isaev

Klasse 5b: Chantal Adler, Nicole Steiger

Klasse 6a: Vanessa Ebert, Laura Eiffler, Rosalie Hitzfeld, Elina Isaev, Ileyda Koca, Janina Schmidt, Giovanni Scignano

Klasse 6b: Vivien Frosch

Klasse 7a: Selina Gramlich, Michelle Maier, Kevin Römer

Klasse 7b: Daniel Becker, Viktor Eichmann, Jemain Golasz, Lee Guldi

Klasse 8a: Julian Amend

Klasse 8b: Dogan Alkin, Fabian Ganske

Klasse 9b: Katrin Pummer, Florian Wegner

Die 8 punktbesten Schülerinnen und Schüler werden am 21. Juli im Buchener Frankenlandstadion bei den Finalkämpfen der Schulen des Altkreises Mosbach und Buchen die Schefflenztalschule vertreten.

Besonders bedanken möchten wir uns bei der SVS für die Bereitstellung des Sportheimes.

Bilder zum Sporttag können auf unserer Homepage www.schefflenztalschule.de angeschaut werden.

Altersjubilare

21. 7.	Nadeshda Letergos	Seckach	73 Jahre
24. 7.	Friedrich Josef Schadler	Großeicholzheim	78 Jahre
24. 7.	Karl-Heinz Pahl	Seckach	73 Jahre
25. 7.	Waldemar Hubert Fabrig	Großeicholzheim	70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.

Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst

Patienten können an den Wochenenden und den Feiertagen ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis in **Buchen, Dr. Konrad-Adenauer-Straße 37c**, oder in die Notfallpraxis **Mosbach, Sulzbacher Str. 17**, kommen.

Öffnungszeiten

Notfallpraxis Buchen

Samstag 8 Uhr bis Montag 7 Uhr, Feiertag 8 bis 7 Uhr

Notfallpraxis Mosbach

Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 7 Uhr, Mittwoch 13 bis 7 Uhr, Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, Feiertag 8 bis 7 Uhr

Für dringend erforderliche Hausbesuche können Patienten zu dieser Zeit den diensthabenden Arzt in Buchen unter der Telefonnummer 06281/19292 und in Mosbach unter der Telefonnummer 06261/19292 erreichen. Unter der Woche wird der ärztliche Bereitschaftsdienst von den Ärzten in der Notfallpraxis Mosbach geleistet.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst oder dem Notarzt zu verwechseln! Vor allem **bei Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, bei Vergiftungen, Atemnot oder Bewusstlosigkeit, muss der Rettungsdienst unter der 112 kontaktiert werden.**

Bereitschaftsdienst der Sozialstation

Kirchliche Sozialstation Adelsheim-Osterburken

- Qualifizierte liebevolle Pflege
- Medizinische Versorgung
- Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. ihren Angehörigen (Hospiz)
- Pflegeberatungsbesuche
- Unverbindliche Beratung und Information
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Mahlzeiten, Hausnotruf u. Familienpflege
- Rufbereitschaft
- **Bereitschaftsdienst am Wochenende Tel.: 06291/64190**

Zahnärztlicher Notfalldienst

19. 7. – 21. 7. 2014 Dr. C. Kuhn und S. Albrecht, Bahnhofstr. 8.00–8.00 Uhr 26, 74706 Osterburken, Tel.: 06291/9811

Der Zahnarzt ist samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr in der Praxis anwesend – in drin-

Herausgeber: Gemeinde Seckach

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Thomas Ludwig oder Vertreter im Amt, Telefon (0 62 92) 92 01-0, Telefax (0 62 92) 92 01-22

Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil:

Sonja Markheiser, Bürgermeisteramt, 74743 Seckach, Telefon (0 62 92) 92 01-35

E-Mail: mitteilungsblatt@seckach.de

Herstellung, Druck und Verlag:

Henn + Bauer GmbH, Neugereut 2, 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

genden Fällen auch außerhalb der Sprechstunden telefonisch erreichbar.

Bitte UNBEDINGT vorher anmelden!!!

Zahnärztlicher Notfalldienst jetzt auch Online. Unter der Internetadresse: www.kzvbw.de hat die KZV Karlsruhe die Notdienstplanung jetzt auch ins Netz gestellt, so dass diese Daten jetzt jederzeit abrufbar sind.

Apotheken Notdienst

Datum Apotheke

Sa.	Apotheke am Musterplatz, Wilhelmstr. 25, Tel.: 19. 7. 2014 06281/45 48, 74722 Buchen
So.	Bauland-Apotheke, Marktstr. 5 A, Tel.: 06291/20. 7. 2014 62130, 74740 Adelsheim
Mo.	Stadt-Apotheke am Bild, Hochstadtstr. 16, Tel.: 21. 7. 2014 06281/8957, 74722 Buchen, Odenwald
Di.	Bauland-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Tel.: 06292/22. 7. 2014 264, 74743 Seckach
Mi.	Sonnen-Apotheke, Brucknerstr. 13, Tel.: 06281/23. 7. 2014 560022, 74722 Buchen, Odenwald
Do.	Kastell-Apotheke, Turmstr.1, Tel.: 06291/68007, 24. 7. 2014 74706 Osterburken
Fr.	Quellen-Apotheke, Morrestr. 31, Tel.: 06281/3886, 25. 7. 2014 74722 Buchen, Odenwald (Hettingen)

Der Notdienst beginnt jeweils morgens um 8.30 Uhr und endet am folgenden Morgen um 8.30 Uhr. Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter: www.lak-bw.notdienst-portal.de. Dort werden 5 Apotheken, die an diesem Tag Dienst haben angezeigt, also auch Apotheken aus den Nachbardienskreisen. Weitere Infos sind auch unter www.aponet.de erhältlich. Die diensthabenden Apotheken können auch unter folgender Nummer **0800 00 22 8 33** kostenlos telefonisch erfragt werden, bzw. von jedem Handy ohne Vorwahl unter der Nr. 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS) abgefragt werden.

Gasstörung

Stadtwerke Buchen, Störungsdienst Tag und Nacht
Tel.: 06281/51051

Stromversorgung EnBW

Störungsdienst 0800 362 9477

Störungen an der Wasserversorgung

Bei Störungen an der Wasserversorgung Tel.: 06291/415554

Notrufnummer der Telefonseelsorge

0800/1110111

bundesweit-gebührenfrei



OT Seckach

Kindergarten Seckach

Schulanfänger mit dem LSZU Zentrum auf Bachexkursion



Mit Unterstützung des Landesschulzentrums für Umwelterziehung Adelsheim waren die Kinder des Kindergartens St. Franziskus, am Montag, den 7. 7. 2014, an der Seckach unterwegs. Lehrer und Betreuer hatten mit großem Engagement ein abwechslungs- und umfangreiches Programm zusammengestellt. Bereichert wurde der Tag durch verschiedene Stationen mit Wasserspielen und Boote bauen. Unser Dank gilt dem örtlichen Angelverein, der uns das Gelände und die Hütte zur Verfügung stellte ebenso wie allen Helfern des LSZU, die auf kompetente Weise halfen, dass wir so vielfältige Erfahrungen mit dem Element Wasser sammeln konnten.



OT Zimmern

Sperrung Dorfgemeinschaftshaus Zimmern

Das Dorfgemeinschaftshaus in Zimmern ist am Freitag, den 25. 7. 2014, und Samstag, den 26. 7. 2014, für jeglichen Sport- und Spielbetrieb der Vereine, Gruppen und Organisationen gesperrt. Um Beachtung wird gebeten.

Freiwillige Feuerwehr Seckach – Abteilung Zimmern

Am **Montag, den 21. 7. 2014**, findet um 19.30 Uhr der nächste Dienstabend der Abteilungswehr statt. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Die Altersabteilung trifft sich zum gemütlichen Beisammensein im Feuerwehrgerätehaus.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach

Unsere Gottesdienste:

16. SONNTAG IM JAHRESKREIS

So., 20. 7.

- 9.30 Uhr Zimmern: Wort-Gottes-Feier
- 10.30 Uhr Bödighem: Gottesdienst im Grünen an der „Flurkapelle“ (evangelisch)
- 10.30 Uhr Großbeicholzheim: Ökum. Gottesdienst anlässlich des Sportfestes auf dem Sportplatzgelände
- 10.30 Uhr Seckach: Eucharistiefeier (Türkollekte für die Romwallfahrt der Ministranten)
- 11.00 Uhr Jugenddorf Klinge: Wort-Gottes-Feier
- 14.00 Uhr Seckach: Rosenkranz

Montag, 21. 7.

- 18.30 Uhr Seckach: Eucharistiefeier

Dienstag, 22. 7. – Hl. Maria Magdalena

- 18.30 Uhr Zimmern: Eucharistiefeier

Donnerstag, 24. 7.

- 18.30 Uhr Großbeicholzheim: Eucharistiefeier (evang. Kirche)

Freitag, 25. 7. – Hl. Jakobus, Apostel

- 18.30 Uhr Seckach: Eucharistiefeier

Gemeinsames:

Musikverein Seckach: Einladung zum Kirchenkonzert (siehe unter Vereinsnachrichten)

Spendenaufwurf für die Ministranten zur Unterstützung der Rom-Wallfahrt

Die Türkollekte in jeder Pfarrgemeinde in der Zeit vom 12. 7. bis 26. 7. ist für die Rom-Wallfahrt bestimmt.

Großbeicholzheim, St. Laurentius

Ökumenischer Gottesdienst am Sportfest

Am Sonntag, dem 20. Juli, findet um 10.30 Uhr auf dem Großbeicholzheimer Sportplatzgelände im Rahmen des diesjährigen Sportfestes des SV Großbeicholzheim ein ökumenischer Gottesdienst mit Pfarrvikar Christian Hess und Pfarrer Ingolf Stromberger statt. Hierzu ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen!

Ministrantenprobe für das St. Laurentius-Patrozinium

Die Probe der für das St. Laurentius Patrozinium eingeteilten Ministranten ist am Samstag, dem 26. Juli, um 10.00 Uhr in der evang. Kirche.

St. Laurentius-Patrozinium und Gemeindefest am 27. Juli

Am Sonntag, dem 27. Juli, findet anlässlich des St. Laurentius Patroziniums wieder das jährliche Gemeindefest der kath. Filialgemeinde Großbeicholzheim statt. Beginnen wird das Fest um 10.30 Uhr mit einem feierlichen Festgottesdienst (Eucharistiefeier) in der evang. Kirche, der vom Großbeicholzheimer Singkreis „mixed generation“ musikalisch umrahmt wird.

Nach dem Gottesdienst sorgt der Filialausschuss in der Tenne (ehem. Wasserschloss) für Speis und Trank. Im Anschluss an das Mittagessen werden außerdem Kaffee und Kuchen angeboten. Die Gottesdienst-Kollekte sowie der Erlös des Festes kommen der derzeit laufenden Renovierung unserer Kirche zu Gute.

Auf zahlreiche Teilnahme der gesamten Bevölkerung freut sich der Filialausschuss St. Laurentius Großbeicholzheim!

Kuchen- und Sachspenden für das Gemeindefest (So., 27. Juli)

Bei der Planung und Durchführung des Gemeindefestes anlässlich des St. Laurentius-Patroziniums (Sonntag, 27. Juli) ist der Filialausschuss Großbeicholzheim wieder auf zahlreiche Kuchen- und Sachspenden (Kaffee, Milch etc.) angewiesen. Wer sich auf solche Weise am Gemeindefest beteiligen möchte, sollte sich bitte nach den Gottesdiensten auf den Listen im Ausgangsbereich der evang. Kirche eintragen oder bei Gabriele Haber bzw. Silvia Diener-Galm melden! Vielen Dank!

St. Laurentius Großbeicholzheim

Name, Spruch und Motiv für neue Glocke(n) gesucht

Im Rahmen der Renovierung der katholischen Kirche St. Laurentius Großbeicholzheim wird ein lange gehegter Wunsch der Gemeinde in Erfüllung gehen: die Ergänzung des bisherigen zweistimmigen Glockengeläutes um eine oder zwei neue Bronzeglocken. Aus liturgischen Gründen ist die vorhandene Glockenstube im Kirchturm bereits seit jeher für insgesamt vier mittlere bis kleine Glocken ausgelegt. Aufgrund der angespannten Finanzsituation der Kirchengemeinde, hängt es nun vor allem auch von der Spendenbereitschaft der Bevölkerung ab, ob eine oder zwei neue Glocken angeschafft werden können.

Trotzdem existiert bereits ein Entwurf zur tonalen Disposition der neuen Glocke(n), welcher vom Erzbischöflichen Glockenspezialisten Johannes Wittekind unter Berücksichtigung des vorhandenen Geläutes der evangelischen Kirche erstellt wurde. Ziel ist es dabei, neben den eigenen liturgischen Bedürfnissen der kath. Gemeinde ein gemeinsames, harmonisches Dorfgeläut beider Kirchen zu schaffen. Dieses ökumenische Dorfgeläut könnte dann in Zukunft zu besonderen Anlässen, beim Einläuten von Fest- und Feiertagen sowie evtl. auch zum gemeinsamen Tageszeitenläuten erklingen.

Neben der festgelegten Tonhöhe der neuen Glocke(n) fehlt jedoch noch etwas Entscheidendes: Für die Glocke(n) werden nämlich auch je ein Name sowie ein Spruch bzw. Bibelvers und evtl. ein Bildmotiv gesucht. Da die Glocken ein Stück Heimat der Kirchengemeinde darstellen und insofern auch Angelegenheit der ganzen Gemeinde sind, bittet die kath. Kirchengemeinde Großbeicholzheim deshalb um diesbezügliche Vorschläge der Bevölkerung.

Um den Ideenfindungsprozess einfacher zu machen, hier noch eine kurze Info zur Widmung bzw. Inschrift der beiden bereits vorhandenen Glocken:

Die bisherige größere Glocke 1 wurde von den Gebrüdern Rincker aus Sinn im Jahre 1950 gegossen und ist dem Hl. Laurentius gewidmet. Sie trägt die Inschrift: „Durch Erdennacht zum Himmelslicht, Hl. Laurentius, uns zu dir lenk.“

Die bisherige kleinere Glocke 2 wurde von den Gebrüdern Bacher aus Karlsruhe bereits im Jahr 1926 gegossen und ist dem Hl. Josef gewidmet. Auf ihr ist ein Bild des Hl. Josef mit dem kleinen Jesus auf dem Arm zu sehen und sie trägt die Inschrift: „Hl. Josef, bitte für uns“. Außerdem sind auf ihr die Namen des damaligen Großbeicholzheimer kath. Stiftungsrates vermerkt: „E. Schwing, A. Wiedemann, J. Frank (I.), J. Frank (II.).“

Ihre Vorschläge sollten bis spätestens 31. Juli entweder nach den kath. Gottesdiensten bei der Mesnerin Angela Nimis-Kuhn in der ev. Sakristei oder dem Beauftragten für die Kirchenrenovierung,

Herrn Philipp Galm, abgegeben werden. Es ist auch möglich lediglich Ideen oder Teil-Vorschläge abzugeben.

Über zahlreiche Vorschläge und Ideen würde sich die kath. Kirchengemeinde Großbeicholzheim freuen!

Info: Zweckgebundene Spenden für die neue(n) Glocke(n) können unter dem Verwendungszweck „Neue Glocken“ auf das Konto des Fördervereins St. Laurentius Großbeicholzheim e.V. (IBAN: DE51 6746 0041 0014 9170 04) bei der Volksbank Mosbach (BIC: GENODE61MOS) überwiesen werden.

Frauengemeinschaft Zimmern

kfd Zimmern – Stricktreff

Vor unserer Sommerpause treffen wir uns am Do., 24. Juli 2014, um 19.00 Uhr im Schulhaus zum gemütlichen Zusammensein. Wir würden uns freuen, wenn alle wieder zahlreich dabei sind. Auch alle kfd-Frauen, die nicht im Strick-Treff sind, sind herzlich eingeladen.

Evangelische Gottesdienste

Seckach

Gottesdienst an der Flurkapelle

Am Sonntag, den 20. Juli, feiern wir um 10.30 Uhr einen Gottesdienst im Grünen. Im Anschluss laden die Kirchengemeinde und der Freundeskreis „Flurkapelle“ zu Kaffee, Kuchen und Getränken ein.

Es wäre hilfreich, wenn Sie ein Kaffeegedeck mitbringen würden. Ein Fahrdienst wird ab dem AWN-Gelände eingerichtet.

Großbeicholzheim

Samstag, 19. 7.

10.00 Uhr Jungschar Blitz Kids Großbeicholzheim

Sonntag, 20. 7., 5. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst Rittersbach (Pfr. Stromberger)

10.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst am Sportplatz Großbeicholzheim (Pfr. Stromberger u. Diakon Depta)

18.00 Uhr Teenkreis Großbeicholzheim

19.00 Uhr AB-Gemeinschaftsstunde Großbeicholzheim

Dienstag, 22. 7.

20.00 Uhr Gemeindegebet Großbeicholzheim

Freitag, 25. 7.

20.30 Uhr Singkreis mixed generation Großbeicholzheim

Adelsheim

Sonntag, den 20. 7., 3. n. Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst (Bless)

10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Neuapostolische Gottesdienste in Buchen

So., 20. 7.

9.30 Uhr Gottesdienst

Do., 24. 7.

20.00 Uhr Übertragungsgottesdienst mit Bezirksapostel Ehrich in Eberbach

Vereinsnachrichten

TC Seckach

JEDERMANN-TENNIS-TURNIER

Am Samstag, den 2. 8. 2014, ab 11.00 Uhr findet wieder unser Jedermann-Tennisturnier statt. Gespielt wird im Doppel (Frauen, Männer, Mixed).

Eingeladen sind alle Hobbyspieler & (Wieder)-Einsteiger.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

Anmeldungen bis 31. 7. 2014 an:

Isabell Bayer, Tel.: 06292-1462

Hermann Heilig, Tel.: 06292-682

Im Anschluss an das Turnier sind alle, auch Nicht-Teilnehmer, herzlich zu einem Grillfest und gemütlichen Beisammensein am Tennisplatz eingeladen!

Musikverein Seckach

Kirchenkonzert

Der Musikverein Seckach veranstaltet in Zusammenarbeit mit den Musikvereinen aus Schefflenz, sowie den Gesangsvereinen Seckach und Oberschefflenz und weiteren Sängerinnen und Sängern aus verschiedenen Seckacher und Schefflenzer Vereinen, sein diesjähriges Kirchenkonzert.

Als gemeinsames Projekt von Orchestern und Chören findet die Aufführung der „Deutschen Messe“ von Franz Schubert in zwei Konzerten statt. Das erste Konzert im Rahmen eines ökumenischen Wortgottesdienstes am

– **Sonntag, 20. Juli 2014, 10.00 Uhr in der Schefflenzhalle in Mittelschefflenz,**

das zweite Konzert am

– **Sonntag, 27. Juli 2014, 18.00 Uhr in der katholischen Kirche in Seckach.**

Im Anschluss an das gemeinsame Chor- und Orchesterwerk, wird das gemeinsame Orchester aus Seckach und Schefflenz noch einige Konzertstücke zu Gehör bringen.

Nach der Aufführung in der Schefflenzhalle wird ein Mittagessen gereicht.

Die Bevölkerung wird schon jetzt zu diesem außergewöhnlichen ortsübergreifenden musikalischen Ereignis herzlich eingeladen. Ein zahlreicher Besuch würde die teilnehmenden Musikerinnen und Musiker, sowie die Sängerinnen und Sänger für die monatelange Probenarbeit belohnen.

Wir freuen uns über Ihren Besuch.

SV Großbeicholzheim

Sportfest des SV Großbeicholzheim Fußball 1921 e.V. vom 19.–21. Juli

Der SV Großbeicholzheim Abt. Fußball veranstaltet sein diesjähriges Sportfest von Samstag, 19. Juli, bis Montag, 21. Juli 2014. Hierzu ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

Sportlich starten wir am Samstagmittag ab 13.30 Uhr mit Jugend- und am frühen Abend mit Seniorenspielen, bevor wir dann abends ab 21.00 Uhr zur „Welcome-Sommer-Party Vol.5“ mit Sven Neos und DJ Devine einladen. Eintritt an der Vorkasse 4,- € (Vorverkaufsstellen s.u.), Abendkasse 6,- €. Die ersten 69 Damen erhalten einen Frei-Sekt. Zur Special Light & Sound – Technik bieten wir zudem verschiedene Themenbars an, bei denen die altbekannte HappyHour von 21.00–22.00 Uhr ist mit Outdoor-Party-Bereich. Außerdem findet an diesem Abend eine Verlosung mit folgenden Preisen statt: Ein WinoreaCrossbike Model im Wert von 399,- € (der Firma Bike House Bühler) und 2x2 Gutscheine für Caracalla Therme.

Den sportlichen Auftakt am Sonntag übernimmt schon in den frühen Morgenstunden unsere Radsportabteilung mit dem Auftakt zum 16. Großbeicholzheimer Radmarathon.

Im Anschluss rückt dann ab 12.30 Uhr die Fußballjugend ins Rampenlicht. Zuvor ist um 10.30 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst mit Pfarrer Ingolf Stromberger.

Das Hauptspiel im Anschluss an die Jugendspiele bestreitet unsere I. Mannschaft in einem kleinen Turnier gegen den SV Waldmühlbach und den TSV Hөpfingen II.

Den Sportfest-Montag starten wir mit den Bundesjugendspielen der örtlichen Schule bevor es dann ab 18.00 Uhr mit dem AH-Spiel unserer AH-Mannschaft sowie weiteren Seniorenspielen weitergeht.

Am Samstag und Sonntag haben wir auch wieder bis ca. 18.00 Uhr unsere Kaffee-Bar im Sportheim mit schönen Sitzmöglichkeiten auf unserer Terrasse für Sie geöffnet.

Der SV Großbeicholzheim freut sich auf regen Zuspruch aus der Bevölkerung und Umgebung. Es gibt auch wieder selbst gebratene Hähnchen in diesem Jahr.

Anbei auch nochmals das gesamte Sportfestprogramm.

Vorverkaufsstellen „Welcome-Sommer-Party Vol. 4“ 20. 7. 2014:

– Autohaus Wetterauer: Tel. 06293/285

– SV Großbeicholzheim: Tel. 06293/1773

– Bike House Bühler, Hauptstr. 53, 74821 Mosbach: 06261/ 899-376

– BigSociety.de Adelsheim: 06291/688202

Amtlicher Teil – Fortsetzung

Gemeinderat beschloss neue Friedhofssatzung

Nach monatelangen Vorbereitungen und ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2014 die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Seckach. Sie löst zum 1. August 2014 die derzeit noch gültige Satzung ab, welche aus dem Jahre 1985 stammt und aufgrund zahlreicher im Laufe der Jahre eingetretener rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Bei der Neufassung orientierte sich der Gemeinderat stark an der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, aber auch örtliche Besonderheiten wurden berücksichtigt. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen u.a.:

- erstmalige Aufnahme von Regelungen über die die bereits seit Jahren existierenden Urnengräber in die Satzung,
- Neueinführung von Baumreihen- und Baumwahlgräbern,
- die seitherigen Regelungen über die verwandtschaftlichen Beziehungen, in denen Personen, die in einer Wahlgrabstätte gemeinsam bestattet werden sollen, stehen müssen, entfallen komplett. Im Gegenzug ist von den Nutzungsberechtigten zukünftig bereits beim Ersterwerb zwingend zu entscheiden, wie viele Personen in einer Grabstätte bestattet werden sollen – eine nachträgliche Änderung ist dann nicht mehr möglich,
- Einführung eines gemischten Maßstabs aus Fläche und Belegungszahl bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren,
- aus abgabenrechtlichen Gründen Definition des Gebührensatzes für die Leichenhalle „pro angefangenem Kalendertag“ (bisher „bis zu drei Tage“) sowie Einführung eines separaten Gebührentatbestandes „Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier“.

Wie bereits mehrfach angekündigt, geht mit dieser Neufassung der Friedhofssatzung auch eine Erhöhung der Gebührensätze einher. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass die letzte Gebührenerhebung in Seckach schon 17 Jahre zurück liegt und der Kostendeckungsgrad des Bestattungswesens deswegen schon seit vielen Jahren stark unterdurchschnittlich ist. Konkret betrug dieser lt. den Jahresrechnungen 2011 und 2012: 30,12 bzw. 34,49 %, in den Haushaltsplänen 2013 und 2014 wurden bzw. werden Kostendeckungsgrade von 31,75 bzw. nur noch 23,38 % erwartet. Demgegenüber steht der landesweite Durchschnitt des Deckungsgrades in allen Kommunen in Höhe von zuletzt (2011) 62,2 % (Quelle: Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg). In Euro ausgedrückt lag und liegt das Defizit in den o.g. Jahren zwischen 63.427 und 87.500 €; diese Beträge mussten bzw. müssen also jeweils aus allgemeinen Deckungsmitteln und damit von allen Steuerbürgern zugeschossen werden.

Deshalb und angesichts der allgemeinen Finanzschwäche der Gemeinde Seckach hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfungstätigkeit bei der Gemeinde Seckach schon mehrfach die dringend anstehende Erhöhung der Friedhofsgebühren angemahnt. Zuletzt heißt es hierzu in dem aus dem Jahre 2012 stammenden Prüfbericht für die Jahre 2006–2009 u.a.: „Bereits im vorangegangenen Prüfungsbericht wurde auf die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation hingewiesen. Der deutlich unterdurchschnittliche Kostendeckungsgrad sollte zum Anlass genommen werden, die Gebührensätze neu zu kalkulieren und an die Kostenentwicklung anzupassen.“

Rechtsgrundlage für die Aussagen der Gemeindeprüfungsanstalt und gleichzeitig auch der Rahmen für die Festsetzung der Gebührenhöhen ist § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung, worin es u.a. heißt, dass die Gemeinde Entgelte für ihre Leistungen „soweit vertretbar und geboten“ zu erheben hat. Dieser Maßstab ist beim Bestattungswesen der Gemeinde Seckach in den letzten Jahren also in eine beträchtliche Schieflage geraten. Darüber hinaus sind Entgelte für Leistungen lt. Gemeindeordnung auch die vorrangigen Einnahmequellen der Gemeinde, insbesondere vor den Steuern. Um den angestrebten Kostendeckungsgrad auf eine für die Gebührenpflichtigen vertragliche Art und Weise zu erreichen, wurden die neuen Gebührensätze für das Bestattungswesen im Rahmen eines fünfjährigen Kalkulationszeitraums für die Jahre 2014–2018 ermittelt. Die Anpassung erfolgt nach dem Willen des Gemeinderates in drei Stufen, nämlich zum 1. August 2014, zum 1. Januar 2016 und zum 1. Januar 2018. Auf diesem Wege erwartet die Gemeinde im Jahre 2015 einen Kostendeckungsgrad von insgesamt 53 %, ab 2016 in Höhe von 61 % und ab 2018 in Höhe von 74 %. Bei den wichtigsten Grabarten bedeutet dies folgende Entwicklung: Reihengräber von 40 % (2015) auf 70 % (2018), Wahlgräber von 55 % (2015) auf 80 %. Für die Benutzung der Leichenzelle soll der Kostendeckungsgrad von 50 % (2015) auf 80 % (2018) ansteigen, während er für die Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier wegen des auch schon damit verbundenen deutlichen Anstiegs bei 50 % verharren soll. Nachstehend wird die neue Friedhofssatzung samt dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis veröffentlicht. Für Rückfragen steht Ihnen unsere für das Bestattungswesen zuständige Sachbearbeiterin, Frau Ann-Kathrin Lamla, während der bekannten Sprechzeiten gerne zur Verfügung (Zimmer 302, Tel. 06292/9201-14, E-Mail lamla@seckach.de).



Friedhofssatzung der Gemeinde Seckach (Neckar-Odenwald-Kreis) vom 1. August 2014

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30. Juni 2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Bewohner auswärtiger Altersheime, die ehemals mindestens zehn Jahre Einwohner der Gemeinde waren, sind den Gemeindegliedern gleich gestellt. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Bestattung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen.
 9. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die der Würde des Ortes widersprechen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
 - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
 - (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
 - (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen, sowie Urnen, müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Für Wahlgrabgräber muss bei der Erstbelegung die Grabsohle 2,30 m tief liegen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt ebenfalls 25 Jahre; das Abräumen der Urnengrabstätten ist frühestens nach 15 Jahren möglich.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenwahlgräber
5. Baumgräber (Baumreihen- und Baumwahlgräber)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) In ein bestehendes Grab darf jederzeit ein Fötus oder Frühchen zusätzlich beigesetzt werden, solange die Ruhezeit noch mindestens fünf Jahre beträgt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Die Anzahl der Leichen und Urnen, die beigesetzt werden können, bezieht sich auf die Art der Wahlgräber.

1. Wahlgräber bis zu zwei Bestattungen. In Wahlgräbern bis zu zwei Bestattungen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung
- b) zwei Erdbestattungen
- c) zwei Urnenbestattungen.

2. Wahlgräber bis zu drei Bestattungen. In Wahlgräbern bis zu drei Bestattungen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen
- b) zwei Erdbestattungen und eine Urnenbestattung.

3. Wahlgräber bis zu vier Bestattungen. In Wahlgräbern bis zu vier Bestattungen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen
- b) vier Erdbestattungen
- c) eine Erdbestattung und drei Urnenbestattungen
- d) vier Urnenbestattungen
- e) drei Erdbestattungen und eine Urnenbestattung.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird grundsätzlich jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung insbesondere das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sowie Baumgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern. Baumgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten unter einem Baum. Sie können als Baumreihen- und Baumwahlgräber vergeben werden.

Diese Grabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(2) In einem Urnenreihengrab können ausnahmsweise mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, bezieht sich auf die Art des Grabes:

1. In einem Reihengrab (Urnenreihen- oder Baumreihengrab) ist grundsätzlich nur eine Urnenbeisetzung möglich.
2. In einem Urnenwahlgrab gibt es die Möglichkeit der Zweifach- Dreifach- und Vierfachbelegung. Breits bei der Erstbelegung muss die Art des Grabes (Zwei- Drei- oder Vierfachbelegung) festgelegt werden.
3. In einem Baumwahlgrab sind nur zwei Urnenbeisetzungen möglich.

(4) Bei Baumgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig.

(5) Die Anlage und Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Gemeinde. Grabbepflanzungen und Grab schmuck in jeglicher Form, Kerzen, Grablichter und sonstige Erinnerungstücke, sowie die Errichtung eines Grabmals sind nicht zulässig.

(6) Ausnahmsweise darf für die Beisetzung Grab schmuck verwendet werden, allerdings muss dieser spätestens einen Monat nach der Beisetzung restlos entfernt werden.

(7) Die Namen und Lebensdaten der/des Verstorbenen erscheinen auf Tafeln in einem einheitlichen Bild. Die Kosten der Herstellung (Tafel und Beschriftung) trägt der Verfügungs- bzw. Nutzungs berechtigte. Das Anbringen weiterer Hinweistafeln ist nicht zulässig.

(8) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z.B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Gemeinde Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(9) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) In allen Grabfeldern (mit Ausnahme der Baumgräber) müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen an der Kopfseite des Grabes angebracht werden; sofern ein Fundament angebracht ist, auf diesem.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit Gips,
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbaufstrich auf Stein,
4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(4) Runde oder ovale Lichtbilder dürfen höchstens einen Durchmesser von 12 cm haben, bei rechteckigen oder quadratischen Bildern darf eine Seitenlänge 12 cm nicht überschreiten.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. bei einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu einer Gesamthöhe von 1,25 m.
2. bei zweistelligen Grabstätten Grabmale bis zu einer Gesamthöhe von 1,25 m.

(6) Bei Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m zulässig.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(8) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Grabeinfassungen

(1) An Wahl- und Reihengräbern im Friedhof Seckach und im Friedhof Zimmern sind Grabeinfassungen jeder Art nicht zulässig. Im Friedhof Großbeicholzheim werden sie auf Antrag genehmigt. Für Schäden an Grabeinfassungen haften die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Die Gemeinde belegt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten, die plan eben in gleichmäßigen Abstand verlegt werden. Die Platten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Erstbelegung werden die Trittplatten von der Gemeinde korrigiert. Danach sind sie vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Stand zu setzen.

(2) Grabeinfassungen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern sind grundsätzlich möglich. Allerdings darf die Grabeinfassung nur max. 8 cm aus der Erde heraus ragen. Gleiches gilt für Grabeinfassungen mit Platten.

§ 17 Besondere Bestimmungen für Wahlgräber

Bei Wahlgräbern sind die Grabbepflanzungen vor Öffnung des Grabes durch den Nutzungsberechtigten auf der gesamten Grabfläche entfernen zu lassen. Für Beschädigungen oder Verluste von nicht oder nicht rechtzeitig entfernten Bepflanzungen kann die Gemeinde nicht ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuz zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der

Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabsausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen Grabsausstattungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabsausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

– bis 1,20 m Höhe: 14 cm

– bis 1,25 m Höhe: 16 cm.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabsausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen vom Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

h) Druckschriften verteilt,

i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung Aufnahmen oder Aufzeichnungen macht,

j) sonstige Tätigkeiten ausübt, die der Würde des Ortes widersprechen.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),

5. Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

Da die Urnengrabstätten in der seitherigen Satzung nicht geregelt waren, haben die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten solcher Grabstätten die Möglichkeit, die Dauer des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts nach der alten bzw. neuen Regelung in Anspruch zu nehmen.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofordnung vom 14. 5. 1985, zuletzt geändert am 15. 12. 2009 und die Bestattungsgebührenordnung vom 4. 6. 1985, zuletzt geändert am 15. 12. 2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt: Seckach, den 10. Juli 2014, Thomas LUDWIG, Bürgermeister

**Anlage zur Friedhofsatzung der Gemeinde Seckach
– Gebührenverzeichnis –**

Gebührentatbestand	Gebührenhöhe ab dem		
	01.08.2014	01.01.2016	01.01.2018
A. Verwaltungsgebühren			
1. Verwaltungsgebühren			
1.1. Genehmigungsgebühr zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25 €	25 €	25 €
1.2. Genehmigungsgebühr für Grabeinfassungen im Friedhof Großbeicholzheim	25 €	25 €	25 €
1.3. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			
1.3.1. im Einzelfall	40 €	40 €	40 €
1.3.2. befristete Zulassung auf 5 Jahre	100 €	100 €	100 €
1.4 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege			
1.4.1. Zulassung für 1 Jahr	40 €	40 €	40 €
1.4.2. befristete Zulassung auf 5 Jahre	100 €	100 €	100 €
1.5. Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit			
1.5.1. im Einzelfall	40 €	40 €	40 €
1.5.2. befristete Zulassung auf 5 Jahre	100 €	100 €	100 €
1.6. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	110 €	110 €	110 €
B. Bestattungsgebühren			
2. allgemeine Bestattungskosten seitens der Verwaltung	53 €	53 €	53 €
C. Grabnutzungsgebühren			
3. Erdreihengräber			
3.1. Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	796 €	995 €	1.393 €
3.2. Nutzungsgebühr für Personen unter 6 Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	597 €	796 €	1.194 €
4. Urnenreihengräber			
4.1. Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	588 €	735 €	1.029 €
4.2. Baumreihengrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	776 €	970 €	1.358 €
5. Erdwahlgräber			
5.1. Wahlgrab einstellig doppeltief, bis zu 2 Bestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.430 €	1.690 €	2.080 €
5.2. Wahlgrab zweistellig einfach tief, bis zu 2 Bestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.770 €	2.090 €	2.570 €
5.3. Wahlgrab zweistellig einfach doppeltief, bis zu 3 Bestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.010 €	2.370 €	2.920 €
5.4. Wahlgrab zweistellig doppeltief, bis zu 4 Bestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.250 €	2.660 €	3.280 €
6. Urnenwahlgräber			
6.1. Urnenwahlgrab, bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	940 €	1.110 €	1.360 €
6.2. Urnenwahlgrab, bis zu 3 Urnen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.030 €	1.220 €	1.510 €
6.3. Urnenwahlgrab, bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.130 €	1.330 €	1.640 €
6.4. Baumwahlgrab, bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.220 €	1.440 €	1.770 €
7. Verlängerung von Grabnutzungsrechten – bei der Verlängerung eines Wahlgrabes wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.			
D. Benutzung der Leichenhalle			
8. Benutzung der Leichenhalle			
8.1. Benutzung der Leichenzelle, pro angefangenem Kalendertag	80 €	96 €	128 €
8.2. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	353 €	353 €	353 €
E. Auswärtigenzuschlag - auf die Gebührensätze der Ziffern 1. bis 8. wird in den Fällen anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 S.3 der Friedhofsatzung ein Zuschlag von 50 % erhoben.			

SV Großholzheim

Sportfestprogramm vom 19. 7. bis 21. 7. 2014

Samstag, 19. 7. 2014

- 13.30–14.50 Uhr C-Jugend SG Seckach/Großholzheim – SG Schefflenz
 14.55–16.15 Uhr B-Jugend SG Seckach/Großholzheim – SGM Schöntal
 16.20–17.50 Uhr A-Jugend-Spiel
 18.00–19.15 Uhr AH Auerbach – noch offen
ab 21 Uhr Welcome-Sommer-Party Vol. 5 mit Sven Neos

Sonntag, 20.07.2014

- 6.00–10.00 Uhr Start zum 16. Großholzheimer Radmarathon
10.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit Pfarrer Ingolf Stromberger und Pfarrvikar Christian Hess
 12.30–13.45 Uhr F-Jugend – Turnier
 13.45–14.15 Uhr Bambinis-Spiel
 14.15–15.15 Uhr E-Jugend-Spiel
 15.15–18.00 Uhr D-Jugend-Turnier
 18.00–18.35 Uhr SV Großholzheim – SV Waldmühlbach
 18.45–19.20 Uhr TSV Höpfingen II – SV Waldmühlbach
 19.30–20.05 Uhr SV Großholzheim – TSV Höpfingen II

Montag, 21. 7. 2014

- 9.00–11.00 Uhr Bundesjugendspiele
 18.00–19.00 Uhr AH SV Großholzheim – AH Limbach/Laudenberg
 18.30–19.30 Uhr PergaPlastic – Firma Weiss Buchen
 19.00–20.00 Uhr SV Waldhausen – SV Schlierstadt
 19.30–20.30 Uhr SV Seckach – SpVgg Rittersbach

Abt. Fußball

Liebe Fußball-Freunde,

in diesem Jahr findet der traditionelle (aichelscher-) „Straßen-Cup“ am Sportfest-Freitag, 18. Juli 2014, ab 19 Uhr, in Großholzheim am Sportgelände statt.
 Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein. Für Speisen vom Grill und kühle Getränke ist vor Ort gesorgt.

Seniorentreff Zimmern

Die Senioren besuchen das Grünkernmuseum in Altheim.
 Ablauf ist wie folgt: Abfahrt am Mittwoch, 23.7., um 14 Uhr am Dorftreff am Lindenbaum. Eintritt mit Kaffee und Kuchen pro Person 6 Euro. Anschließend Führung mit Bilderschau, die ca. 1 Stunde dauert. Abschluss mit Vesper ist im Schulhaus in Zimmern.

Wir bilden Fahrgemeinschaften.

Sonstiges

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Buchen e. V.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Am 2. 8. 2014 findet im Feuerwehrgerätehaus in Adelsheim ein Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ statt. Kursbeginn ist um 9.00 Uhr, Ende 15.30 Uhr.

Der Lehrgang ist Voraussetzung für den Erwerb des PKW- und Kraftrad-Führerscheins.

Anmeldungen nimmt der DRK-Kreisverband Buchen, unter Tel. 06281/5222-0 oder online (www.drk-kv-buchen.de), entgegen.